

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

für die Legislaturperiode 2020 - 2026

Die Gemeinde Ruhpolding erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- 1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den **Verwaltungs- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **neun** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den **Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **neun** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus **fünf** Mitgliedern des Gemeinderats,
 - d) den **Ausschuss Energie und Umwelt** bestehend aus dem Vorsitzenden und **sechs** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den **Werkausschuss Chiemgau-Arena**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **fünf** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - f) den **Planungs- und Ortsgestaltungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **fünf** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

Zu den Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse können Fachleute für die jeweiligen Sachgebiete zugezogen werden.

...

- 2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a), b), d), e), f) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.
Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied den Vorsitz (Art. 103 Abs. 2 GO).
- 3) Die in Abs. 1 Buchstabe a), b), d), e) genannten Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
Der in Abs. 1 Buchstabe f) genannte Ausschuss ist ein vorberatender Ausschuss.
- 4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung

- 1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- 2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Es beträgt 35 € für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses und für Sitzungen der Fraktionssprecher. Darüber hinaus erhalten Gemeinderäte für jährlich bis zu 12 Fraktionssitzungen jeweils ein Sitzungsgeld von 25 €.
- 3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.
Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde.
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- 4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

...

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 05. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07. Oktober 2014 (zuletzt geändert zum 03.07.2019 und im Amtsblatt der Gemeinde Ruhpolding am 12.07.2019 bekannt gemacht) außer Kraft.

Ruhpolding, 12.05.2020
Gemeinde Ruhpolding



Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister